

**Zeitschrift:** Intercura : eine Publikation des Geriatriischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich

**Herausgeber:** Geriatriischer Dienst, Stadtärztlicher Dienst und Psychiatrisch-Psychologische Poliklinik der Stadt Zürich

**Band:** - (2014)

**Heft:** 3: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) - Erfahrungen nach einem Jahr

**Artikel:** Umsetzung erfordert Geduld und gegenseitiges Wohlwollen : Erfahrungen mit dem neuen KESR aus der Sicht einer Beiständin

**Autor:** Engelhardt, Doris

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-789953>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Umsetzung erfordert Geduld und gegenseitiges Wohlwollen

Erfahrungen mit dem neuen KESR aus der Sicht einer Beiständin



In einzelnen grösseren Städten hatten die Amtsvormunde und -vormundinnen schon früher den Vorteil, mit professionellen Behörden zusammen zu arbeiten. Wie jedoch Erfahrungen in einzelnen Regionen im vergangenen Jahr gezeigt haben, sind viele Mitglieder der zum Teil völlig neu zusammengesetzten Erwachsenenschutzbehörden noch unerfahren und suchen noch immer ihre Rolle. Zudem besteht bei vielen Behörden eine grosse Unsicherheit in Bezug auf die Umsetzung des neuen Rechts, was sich im vergangenen Jahr auch auf die Arbeit der Beistände und Beiständinnen ausgewirkt hat. Solange die Rollenaufteilung noch nicht klarer definiert ist und der Austausch zwischen Behörden und Sozialdiensten nur rudimentär stattfindet, besteht oft die Gefahr, dass sich die Behörden inhaltlich in die Fallführung der Beistände einmischen und bei diesen Verärgerung und Missstimmung auslösen.

### Rollenfindung

Eine der Neuerungen im Erwachsenenschutzgesetz ist die Interdisziplinarität bei der Zusammensetzung der Behörde. Obwohl es nirgends im Gesetz so festgehalten ist, haben fast alle neuen Behörden eine juristische Person für die Leitungsfunktion eingesetzt. Dies hat zur Folge, dass das neue Recht schwerpunktmässig durch juristische Personen umgesetzt wird und die Aspekte der Sozialarbeit, der Medizin und der Psychologie vernachlässigt werden. Wo es früher noch möglich war, die Erwägungen in den Beschlüssen der Behörden mit sozialarbeiterischen oder psychologischen Argumenten zu begründen, werden heute vielerorts nur noch streng juristische Aspekte hervorgehoben, so dass die Beschlüsse für Laien zum Teil völlig unverständlich sind – vor allem für die betroffenen Menschen. Diese Problematik ist ein bedeutender Schwachpunkt der neuen Praxis, und es stellt sich die Frage, ob dies vom Gesetzgeber tatsächlich so gewollt war. Sicher ist, dass sich die anderen Disziplinen wie Sozialarbeit und Psychologie im neuen Recht ihre wichtige Rolle werden «erobern» müssen.

«Eine andere Neuerung im Gesetz ist das Massschneidern der Massnahmen. Auch hier werden die Behörden noch einen für die ausführenden Beistände und Beiständinnen gangbaren und vernünftigen Weg finden müssen.»

Eine andere Neuerung im Gesetz ist das Massschneidern der Massnahmen. Auch hier werden die Behörden noch einen für die ausführenden Beistände und Beiständinnen gangbaren und vernünftigen Weg finden müssen. Es gab im vergangenen Jahr einige Versuche: Beispielsweise wurde einer Beiständin der Auftrag erteilt, für eine 78-jährige Frau «stets für eine geeignete Beschäftigung besorgt zu sein – notfalls auch in einer Behindertenwerkstatt». Allerdings hat sich bei der Überführung einzelner Massnahmen ins neue Recht auch gezeigt, dass bei vielen Fällen eine Pauschalformulierung angeordnet und auf eine Massschneidung verzichtet werden kann. Trotzdem birgt die Massschneidung für die Beistände und die Behörden meines Erachtens die Chance in sich, dass man sich bei jedem einzelnen Fall vermehrt Gedanken über die Stimmigkeit und Angemessenheit einer Massnahme machen muss.

Ein weiterer grundlegender Stolperstein ist, dass bei der Anordnung von neuen Massnahmen die aufschiebende Wirkung nicht mehr entzogen wird, sondern die Beschwerdefrist von 30 Tagen abgewartet werden muss. Dies bedeutet, dass die Beiständinnen und Beistände nicht sofort aktiv werden können und dürfen; eine Folge davon kann sein, dass Klientinnen und Klienten oder ihr Umfeld unter Umständen ihre Konti leer gefegt haben, bevor der Beistand dies verhindern konnte.

Das neue Recht, das vor allem der Selbstbestimmung der Klientinnen und Klienten grosses Gewicht einräumt und die Professionalität der Behörden in den Vordergrund stellt, entspricht sicher unserem Zeitgeist. Doch seine adäquate Umsetzung wird voraussichtlich einige Jahre in Anspruch nehmen und von allen Seiten noch viel Geduld und gegenseitiges Wohlwollen erfordern. Ich bin aber überzeugt, dass dies gelingen wird.

**Doris Engelhardt**  
Beiständin